

Gemeinsamer Prüfungsausschuss
der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen
für das Fachgebiet ‚Arbeitsrecht‘

HINWEISE FÜR ANTRÄGE

auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ in der
Fassung vom <...>

I.

Theoretische Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO) sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

1. Dies sind insbesondere die sogenannten Regelunterlagen (§ 6 Abs. 2 FAO):

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets (§ 10 FAO) umfasst, wobei die besonderen theoretischen Kenntnisse auch die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets umfassen müssen (§ 2 Abs. 3 FAO).
- Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren von mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs, wobei eine Aufsichtsarbeit mindestens eine Zeitstunde ausfüllen muss und 5 Zeitstunden nicht überschreiten darf). Insgesamt müssen die bestandenen Leistungskontrollen mindestens 15 Zeitstunden umfassen (§ 4 a FAO).
- Die Aufsichtsarbeiten und ihre jeweilige Bewertung sind mit der Antragstellung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer im Original vorzulegen!
- Sofern der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht im gleichen Kalenderjahr gestellt wurde, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab dem Jahr des Beginns des Lehrgangs Fortbildung in Art und Umfang nachzuweisen, wie in § 15 FAO vorgeschrieben, d.h. wenigstens 15 Zeitstunden pro Jahr. Die im Rahmen des Fachanwaltslehrgangs absolvierten Lehrgangsstunden sind hierbei anzurechnen. Sofern Fortbildungsveranstaltungen nicht in Präsenzform durchgeführt werden, muss die Möglichkeit der Interaktion zwischen Referenten und Teilnehmern sowie auch Teilnehmern untereinander während der Dauer der Fortbildung sichergestellt und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht sein. Alternativ kann die Fortbildung auch durch kalenderjährliche auf dem Fachgebiet erfolgte Publikationen oder dozierend durchgeführte fachspezifische Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden. Dozierende Veranstaltungen können nur anerkannt werden, wenn sie vor Juristen abgehalten werden. Bis zu 5 Zeitstunden können darüber hinaus im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle vorgelegt wird (vgl. im Einzelnen § 15 FAO).

2. Andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind solche Unterlagen, die die Überprüfung ermöglichen, ob außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Da der Fachlehrgang alle re-

levanten Bereiche des Fachgebiets umfassen muss, müssen die anderen geeigneten Unterlagen Auskunft darüber geben, welche Bereiche im Sinne des § 10 FAO abgedeckt wurden. Da der Fachlehrgang eine Gesamtdauer von wenigstens 120 Unterrichtsstunden vorschreibt, müssen die anderen geeigneten Unterlagen erkennen lassen, in welchem zeitlichen Umfang die besonderen theoretischen Kenntnisse erworben wurden. Da § 4 Abs. 2 FAO (Beginn der Fortbildungspflicht) entsprechend gilt, muss sich den Unterlagen auch entnehmen lassen, in welchem Zeitraum die besonderen theoretischen Kenntnisse jeweils erworben wurden. Da der Fachlehrgang auch Leistungskontrollen in vorgeschriebenem Umfang voraussetzt, müssen die anderen geeigneten Unterlagen eine Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse des Antragstellers ermöglichen. Als derartige andere geeignete Nachweise kommen z.B. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Dissertationen, die Tätigkeit als Referent im Rahmen von Seminarveranstaltungen oder als Dozent an Hochschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in Betracht. Veröffentlichungen sind in Kopie beizufügen. Um die Bewertung der Tätigkeit als Referent zu ermöglichen, können z.B. Vortragsgliederungen, Manuskripte oder Tagungsunterlagen vorgelegt werden. Außerdem ist anzugeben, welchen zeitlichen Umfang die Referententätigkeit hatte und an welche Zuhörer sie sich richtete.

II.

Besondere praktische Erfahrungen

1. Die besonderen praktischen Erfahrungen werden durch den Nachweis belegt, dass innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet wenigstens 100 Fälle als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin **persönlich und weisungsfrei selbständig** bearbeitet wurden (§ 5 Abs. 1 c) FAO). Die Fälle müssen alle der in § 10 Nrn. 1a) bis e) und 2a) und b) genannten Teilgebiete berühren, davon mindestens 5 Fälle aus dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts (Tarifvertrags-, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht, Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts). Hierbei sind Beschlussverfahren nicht erforderlich!
2. Der Nachweis ist durch eine zusammenhängende (nicht mehrere!) Fallliste nach dem beigefügten Muster zu führen, in welcher in chronologischer Reihenfolge (mit dem ältesten Fall beginnend) sowohl die außergerichtlichen, als auch die gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren, die bearbeitet wurden, aufgeführt werden. Die Fallliste ist durchgehend zu nummerieren, wobei in zwei getrennten Spalten die Gesamt Nummerierung und die Nummerierung der gerichtlichen/rechtsförmlichen Verfahren enthalten sein muss. Die ursprüngliche, chronologische Nummerierung ist während des gesamten Antragsverfahrens beizubehalten, um dem Berichterstatter die Identifizierung der einzelnen Fälle nicht zu erschweren, auch wenn im Rahmen von Auflagen Fälle nachgemeldet werden. In diesem Fall kann ggf. untergliedert werden (1a, 1b, etc) Anzugeben ist ferner der Zeitraum der Tätigkeit, wobei maßgeblich der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit ist, nicht das Datum, zu dem die Akte an- oder abgelegt wurde.
3. Die Liste muss weiterhin folgende Angaben enthalten (§ 6 Abs. 3 FAO):
 - a) Die Parteibezeichnung (Rubrum) mit Bezeichnung des jeweils vertretenen Mandanten an erster und des Gegners an zweiter Stelle. Sofern die Parteibezeichnungen aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert werden sollen (wobei die Ausschussmitglieder allerdings grundsätzlich der Schweigepflicht unterliegen!), müssen sie so gestaltet sein, dass es dem Berichterstatter ermöglicht wird, etwa beste-

hende Zusammenhänge zwischen mehreren benannten Fällen anhand des Rubrums zu erkennen.

- b) Fälle, in denen die Parteien unabhängig davon, ob sie Mandanten oder Gegner waren auf beiden Seiten oder einer Seite des Rubrums mit den Parteien eines anderen in der Fallliste aufgeführten Falles identisch waren, müssen kenntlich gemacht werden. Auf die Fälle mit identischem oder teildentischem Rubrum ist durch Angabe der entsprechenden Fallnummern hinzuweisen.
- c) Es ist der Zeitraum, d.h. der taggenaue Beginn und das Ende der anwaltlichen Tätigkeit aufzuführen. Ein Fall beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Information des Mandanten und endet zu dem Zeitpunkt, in dem sich der Anwalt letztmalig fachspezifisch mit der Sache inhaltlich befasst hat. Eine Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit dem Arbeitsrecht zusammenhängt (beispielsweise Durchführung der Zwangsvollstreckung) ist kenntlich zu machen. Maßgeblich ist (taggenau!) der Zeitraum von 3 Jahren vor dem Antragseingang bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 5 Abs. 1 FAO). Hat ein Fall vor dem maßgeblichen 3-Jahreszeitraum begonnen, ist mitzuteilen, welche konkreten fachspezifischen Tätigkeiten in den maßgeblichen 3-Jahreszeitraum fallen.
- d) Der Dreijahreszeitraum verlängert sich ggf. um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften, Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach BEEG und Zeiten, in denen der/die Antragsteller/in wegen besonderer Härte in seiner/ihrer anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war (ist nachzuweisen), maximal um 36 Monate (§ 5 Abs. 3 FAO).
- e) Es ist ferner das interne Aktenzeichen der Kanzlei und in den gerichtlichen und rechtsförmlichen Verfahren das gerichtliche oder behördliche Aktenzeichen mit Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde anzugeben.
- f) Der dem Fall zugrunde liegende Lebenssachverhalt muss so ausführlich geschildert werden, dass beurteilt werden kann, ob der Antragsteller den richtigen Fallbegriff zugrunde gelegt hat. Ein Fall ist ein in sich abgeschlossener, von anderen Lebenssachverhalten deutlich unterscheidbarer Lebenssachverhalt, der nach allen Seiten hin und unter Ausnutzung aller prozessualer Möglichkeiten vom Antragsteller/der Antragstellerin geprüft und bearbeitet wurde. Dieser Lebenssachverhalt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Instanzen oder der geführten Verfahren einer Nummer und damit einem einheitlichen Fall zuzuordnen.

Hat der Fall mit einem anderen Fall der Liste ein identisches oder teildentisches Rubrum (vgl. oben b), sind die Zusammenhänge bzw. Unterschiede in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ausführlich darzustellen. Bei Massenverfahren, in denen etwas mit gleichlautenden Schriftsätzen oder durch Wahrnehmung einer einzigen Verhandlung eine Vielzahl von Angelegenheiten behandelt wurden, sind die gesondert gezählten Fälle nach § 5 Abs. 4 FAO anders zu gewichten. Eine volle Zählung setzt im Allgemeinen voraus, dass der Antragsteller zumindest einen Aspekt benennt, der seine Tätigkeit in diesem Fall von der Tätigkeit in den anderen Fällen eindeutig unterscheidet und eine rechtliche Substanz hat, die die Anerkennung als eigenständigen Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht zulässt.

- g) Der Gegenstand des Falls ist so zu schildern, dass eine Zuordnung zu den Bereichen und Teilgebieten des § 10 Ziffer 1a) bis e) und 2a) bis c) möglich ist. Zum

Nachweis von praktischen Erfahrungen im Verfahrensrecht (§ 10 Ziffer 3 FAO) können außer Verfahren, die im Instanzenzug geführt wurden, sonstige besondere, gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren aufgeführt werden, etwa Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Verfahren vor dem Integrationsamt, dem Ausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG oder der nach § 17 Abs. 2 MuSchG/§ 18 Abs. 1 Satz 5 BEEG zuständigen Genehmigungsbehörde.

Es ist kenntlich zu machen, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber vertreten wurden. In Fällen, deren Schwerpunkt nicht im Arbeitsrecht liegt (z.B. Fälle mit Handelsvertretern, Geschäftsführern, Vorständen) ist anzugeben, worin der Bezug zum Arbeitsrecht bestand und welchen Anteil das Arbeitsrecht an der argumentativen Auseinandersetzung hatte.

h) Fälle des kollektiven Arbeitsrechts

Bei der Darstellung des Falles sind Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht (z.B. durch Unterstreichung oder **Fettdruck**) hervorzuheben, um dem Berichtersteller das Auffinden dieser Fälle und die Zuordnung zum kollektiven Arbeitsrecht zu erleichtern. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts können auch anhand von Fällen gewonnen werden, bei denen das kollektive Arbeitsrecht lediglich Anspruchs- oder Regelungsgrundlage für individuelle Ansprüche oder Maßnahmen ist. Hierbei muss das kollektive Arbeitsrecht einen wesentlichen Anteil an der argumentativen Auseinandersetzung bzw. substantielle Bedeutung für den Fall selbst haben. Dazu müssen die durch den Fall aufgeworfenen Fragen des kollektiven Arbeitsrechts detailliert geschildert werden. Es ist anzugeben, warum die aufgeworfenen Fragen erheblich waren oder zumindest erheblich sein konnten. Der Inhalt der individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Argumentation ist so zu schildern, dass der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts an der argumentativen Auseinandersetzung beurteilt werden kann. Als Nachweis praktischer Erfahrungen im kollektiven Arbeitsrecht kann ein Fall nur dann angesehen werden, wenn der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts wesentlich war. Hierbei genügt es beispielsweise nicht, wenn in einem Kündigungsschutzverfahren routinemäßig die Anhörung des Betriebsrats gerügt wird. Auch die „schlichte“ bzw. unproblematische Subsumtion eines Sachverhalts unter eine kollektivrechtliche Regelung (eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung) reicht für eine Anerkennung als Fall des kollektiven Arbeitsrechts nicht aus. Bei reinen Beratungsmandaten ist die dem jeweiligen Mandanten erteilte Beratung möglichst ausführlich zu schildern.

i) Fälle des Sozialrechts (§ 10 Ziffer 1 e) FAO)

Generell sind auch Fälle mit Bezügen zu anderen Rechtsgebieten anzuerkennen, sofern ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des Arbeitsrechts liegt; dazu genügt, dass eine Frage aus dem Arbeitsrecht erheblich ist oder wenigstens erheblich sein kann. Eine Fallbearbeitung im Arbeitsförderungs- oder Sozialversicherungsrecht stellt nach der Rechtsprechung des BGH nur dann eine Fallbearbeitung im Fachgebiet Arbeitsrecht dar, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zum Arbeitsrecht hat. Es muss sich folglich um arbeitsrechtliche Fälle handeln, bei denen das Arbeitsförderungs- und/oder das Sozialversicherungsrecht nur eine dienende Funktion hat.

- j) Art und Umfang der Tätigkeit sind anzugeben. Bei außergerichtlichen Fällen ist anzugeben, ob die Tätigkeit in einer mündlichen oder schriftlichen Beratung oder im Führen von Korrespondenz oder in einem Verhandeln mit dem Gegner bestand. Bei gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Schriftsätze (z.B. Klageschrift, Klageerwiderung oder Berufungsbeurteilung/-erwiderung) gefertigt wurden und ob und gegebenenfalls welche Termine (z.B. Güte- oder Kammertermin, Anhörungstermin, Verhandlungstermin vor Ausschüssen) wahrgenommen wurden. Es ist kenntlich zu machen, wenn ein Fall nicht ausschließlich vom Antragsteller/der Antragstellerin persönlich bearbeitet oder nicht von diesen allein verantwortet wurde. Gegebenenfalls sind die jeweiligen Beiträge Dritter (z.B. Prozess- oder Korrespondenzanwalt) zu schildern.
- k) Schließlich ist der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Art der etwaigen Erledigung (z.B. Vergleich, Urteil, Klagerücknahme, Anerkenntnis, Versäumnisurteil, möglichst mit Datum) anzugeben.
4. Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, dass der **Beibringungsgrundsatz** besteht. D. h., Antragsteller/Antragstellerin sind gehalten, die Angaben, die die Beurteilung ermöglichen, ob die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Fachanwaltstitels vorliegen, vollständig und so detailliert und substantiiert vorzulegen, dass eine solche Beurteilung möglich ist. Sofern der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass die vorgelegten Unterlagen (noch) nicht ausreichen, kann er Auflagen erteilen. Werden die Quoren (100/50) nicht erreicht, etwa, weil Fälle nicht anerkannt werden können, kann der Ausschuss auch die Nachmeldung von Fällen anregen, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Nachmeldung jüngerer Fälle, die nach dem Datum der Antragstellung bearbeitet wurden, der gesamte 3-Jahreszeitraum entsprechend verschoben wird, so dass zu berücksichtigen ist, dass am Anfang Fälle aus der Zählung herausgenommen werden müssen.
- Für die Erfüllung der Auflagen wird vom Ausschuss eine Frist (regelmäßig 3 Monate) gesetzt. Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt, kann der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber der Rechtsanwaltskammer nach Aktenlage abgeben, worauf der Ausschuss bei Erteilung der Auflage und Fristsetzung hinweist (§ 24 Abs. 4 FAO).
5. Sofern sich der Ausschuss nicht bereits aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Nachweise ein abschließendes Bild für den gegenüber der Kammer abzugebenden Entscheidungsvorschlag zu machen, lädt er zu einem Fachgespräch (im Einzelnen siehe § 7 FAO). Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 1 Monat. Bei zweimaliger Versäumung der Termine, zu denen zum Fachgespräch geladen wurde, entscheidet der Ausschuss nach Lage der Akten (§ 24 Abs. 7 FAO).
6. Abschließend übermittelt der Ausschuss durch seinen Vorsitzenden den begründeten Entscheidungsvorschlag des Ausschusses an die Rechtsanwaltskammer, welche die Entscheidung über den Antrag zu treffen hat.
7. Eine Musterfallliste ist beigefügt, welche unbedingt als bindende Vorlage betrachtet werden soll.